HOCHSCHULE KOBLENZ

Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 03/2025

Koblenz, 17.06.2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 11.02.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 07.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Abschlussarbeit
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen
§ 8 Studienzeiten und Fristen
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Projektarbeiten
§ 12 Studienarbeit
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Portfolioprüfungen
§ 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten
§ 16 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
§ 19 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
§ 21 Urkunde
III. Schlussbestimmungen
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungspläne des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen
Anlage 2: Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

I. Allgemeines

§ 1
Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen Prüfungsplan (Anlagen 2 bis 2d) festgelegt.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point bzw. einem ECTS-Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- , Schwerpunkt - und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen regelmäßig 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Werden in den Profilschwerpunkten „Elektrotechnik“, „Maschinenbau“, „Production and Supply Chain Management“, „Regenerative Energietechnik“ oder „Software- und IT-Systeme“ mindestens 40 ECTS der in Anhang 1 Tabelle 2 definierten Module erfolgreich erbracht, so wird auf Antrag der oder des Studierenden der jeweilige Profilschwerpunkt auf dem Zeugnis verzeichnet.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- sechs Professorinnen oder Professoren, eine Person aus dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe (bkw), Studienschwerpunkt Bauingenieurwesen, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen Studienschwerpunkt Maschinenbau, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen, Studienschwerpunkt Elektro- und Informationstechnik, und drei Personen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6
Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. Portfolio-Prüfungen gem. § 14,
6. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können.

Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8
Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgegebenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder

7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen der Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die der beteiligten Fachbereiche bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(9) In Seminaren, in denen die Seminarvorträge regelmäßig vor dem gesamten Auditorium gehalten werden, genügt abweichend zu Absatz 3 die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers, sofern der Seminarvortrag durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Bewertung des Seminarvortrages dokumentiert ist.

§ 10
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.

(4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

(5a) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der

zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 11
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12
Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden, soweit eine Studienarbeit im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienplanes vorgesehen ist.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Studierenden verfassen eine schriftliche Ausarbeitung über das Thema (Aufgabenstellung) der Studienarbeit und stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und umfasst 24 Wochen. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann für alle Studienarbeit eines Semesters den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Präsentation festlegen.

(6) Bei anderen Studiengängen kann nur in Ausnahmefällen die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut haben.

(8) nicht einschlägig

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase gem. § 4 Abs. 2 erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 11 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache verfasst werden und ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in mindestens einfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form in DIN A4-Format oder in digitaler Form als ungeschützte Datei einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben und das Thema der Abschlussarbeit gestellt haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrages von 15 bis 45 Minuten enthalten.

§ 14
Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen,
- mündliche Prüfung,
- Referat,
- Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15
Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Es können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen bestanden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regeln die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 16
Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder eines des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf

elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschulprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde (§ 69 Abs.4 HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(3) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an dieser bzw. einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(6) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Prüfung gem. § 9 Abs. 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19
Anrechnung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Module wird in der Anlage 1 festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- auf Antrag der oder des Studierenden den Profilschwerpunkt, sofern die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3a erfüllt ist,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Bachelorstudiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 172), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.09.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2022 vom 22.09.2022, S.270) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 12.05.2025

Die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Alexandra Moritz

Koblenz, den 08.05.2025

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungs-dauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/210
Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung in das Rechnungswesen	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Finanzierung und Investition I	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Grundlagen Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						FW, MK	K	120	5/210
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	5		PL						FW,MK	K	90	5/210
Recht I (BGB)	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Mathematik 2	5			PL					FW,MK, AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 1	5			PL					FW,MK	K	120	5/210
Physik 2	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-A	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-B	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-C	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Personal und Organisation	5				PL				FW, MK	K	90	5/210
Einführung in das Controlling	5				PL				FW,AK	K	90	5/210
Unternehmungsführung	5				PL				FW, AK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul W	5				PL (SL)				siehe Tabelle 4			5/210
Schwerpunktmodul Wirtschaft	10				PL (SL)				siehe Tabelle 5			10/210
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5					PL			FW, MK	K	60	5/210
Sustainability in Engineering and Management	5					PL			FW, MK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-D	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-E	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-F	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-G	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Projekt	10						PL		FW,MK,AK, AWK	B	-	10/210
Wahlpflichtmodul I-H	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-J	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-K	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-L	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Praxisphase	18							SL	AK,SK,SO,AWK	PB	-	0/210
Bachelor-Thesis	12							PL	AWK,FW,MK,SO	BA	-	30/210

Tabelle 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
„o" bedeutet „oder" und „u" bedeutet „und".

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Anlage 1.a:

Module zur Profilbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Um einen Profilschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen zu bekommen, müssen durch die Wahlpflicht- bzw. Schwerpunktmodule mindestens 40 ECTS durch die für einen Profilschwerpunkt definierten Module laut Tabelle 2 gewählt und bestanden werden.

	Modulart	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prü-fungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Profilschwerpunkt Elektrotechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffe der Elektrotechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Digitaltechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Maschinenbau					
Maschinenelemente 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungstechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffkunde 1	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Technische Mechanik 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Maschinenelemente 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Programmierung Mechatronischer Systeme	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungsautomatisierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Regenerative Energietechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Leistungselektronik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Einführung in die Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regelungstechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regenerative Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Energie und Umwelttechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK	K	90
Profilschwerpunkt Software- und IT-Systeme					
Recht, Datenrecht, Datenschutz	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Algorithmen und Datenstrukturen	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Objektorientierte Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Mikroprozessortechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Datenbanken	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
SW-Entwicklungsmethoden	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Production and Supply Chain Management					
Lean Management	WPM-I	PL	FW, MK	K o PP	90(K)
Instandhaltungsmanagement	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
ERP- Praxisanwendung in der Supply Chain	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Beschaffung und Logistik	SPM-W	PL	FW, MK, AK	K o PP	90(K)
Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Industrie 4.0 – Smart Factory	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Advanced Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90

Tabelle 2: Module zur Profilschwerpunktbildung

WPM-T = Wahlpflichtmodul Technik; **SPM-W** = Schwerpunktmodul Wirtschaft
PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
„o" bedeutet „oder" und „u" bedeutet „und".

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Anlage 1.b:

Ergänzende Wahlpflichtmodule Ingenieurwesen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen stehen folgende Module als Wahlpflichtmodul I-A bis I-L zur Auswahl:

	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Mobilkommunikation	PL/SL	FW, MK, AK	K o MP	90(K)
Thermodynamik 1	PL	FW, MK, AK	K	90
Strömungslehre 1	PL	FW, MK, AK	K	90
Lieferantenmanagement	PL	FW, MK	K	90
Produktentwicklung	PL	FW, MK, AK	K	90
Digitaltechnik	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Energieübertragung	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Betriebssysteme	PL/SL	FW, MK	K	90
Technisches Englisch	PL/SL	MK, SK, IK	K	90

Tabelle 3: ergänzende Wahlpflichtmodule Technik

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
„o" bedeutet „oder" und „u" bedeutet „und".

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Aufzählung der ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.c:

Wahlpflichtmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Wahlpflichtmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Qualitätsmanagement	PL	FW, MK	K	90
English Presentations and Public Speaking	PL	FW, MK, IK	K o PP o HA	90 (K)
Betriebliche Informationssysteme	PL	FW, MK	K	90

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Wirtschaft

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HAM** = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;
„o" bedeutet „oder" und „u" bedeutet „und".

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Wahlpflichtmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.d:

Schwerpunktmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Schwerpunktmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Beschaffung und Logistik*	PL	FW, MK	K o PP	180
Produktionswirtschaft / OR	PL	FW, MK	K o PP	180
Gründung und Innovation	PL	FW, MK	PP	-

Tabelle 5: Schwerpunktmodule Wirtschaft
* für den Profilschwerpunkt „Produktion und Supply Chain Management“ ist das Modul „Beschaffung und Logistik“ verpflichtend

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, HAM = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2:

Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 11.02.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.04.2025 den folgenden Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 07.05.2025 genehmigt.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Praxisphase
§ 3 Dauer der Praxisphase
§ 4 Zulassung zur Praxisphase
§ 5 Einrichtungen für die Durchführung
§ 6 Begleitung
§ 7 Berichterstattung und Zeugnis
§ 8 Anerkennung
§ 9 Rechtsverhältnisse

§ 1
Geltungsbereich

Diese Regelung der Praxisphase ergänzt die Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und regelt die laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung geforderte Praxisphase. Alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) der Hochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2
Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll den Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 3
Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 4
Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem Formblatt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat. Im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5
Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Industriebetrieb, Handwerksbetrieb, Handelsbetrieb, bzw. Dienstleistungsbetrieb, der Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) ist, oder aber in einer öffentlichen Verwaltung, durchgeführt.

(2) Die Wahl der Einrichtung und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

(3) Die gewählte Einrichtung legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben fest. Der Aufgabenbeschreibung muss die oder der begleitende Lehrende (§ 6) zustimmen.

§ 6
Begleitung, Berichterstattung, Zeugnis, Anerkennung

(1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch einen lehrenden Professor oder Lehrbeauftragten der Hochschule begleitet.

(2) Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die begleitende Lehrende oder den begleitenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 7
Berichterstattung und Zeugnis

Die oder der Studierende hat über seine Tätigkeit einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Betrieb zu bestätigen ist. Das vom Betrieb ausgestellte Zeugnis und der Bericht sind der oder dem begleitenden Lehrenden vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

§ 8
Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase wird von der oder dem begleitenden Lehrenden bescheinigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht
3. die oder der Studierende die übertragenen Aufgaben zufriedenstellend gelöst hat.

(2) Die Entscheidung hierüber obliegt der oder dem begleitenden Lehrenden, wobei das Zeugnis der Einrichtung zu berücksichtigen ist.

(3) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(4) Andere Ausbildungen und praktische Tätigkeiten können nicht als Praxisphase anerkannt werden.

(5) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9
Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die oder der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	Prof. Dr. Timo Vogt